



Resolution 2306 (2016)

**verabschiedet auf der 7767. Sitzung des Sicherheitsrats
am 6. September 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 955 (1994) vom 8. November 1994, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004, 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010 und 2256 (2015) vom 22. Dezember 2015,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 5. August 2016 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2016/693) zur Übermittlung eines Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) vom 29. Juli 2016,

unter Hinweis auf Artikel 7 der Übergangsregelungen in Anlage 2 zu Resolution 1966 (2010) des Sicherheitsrats, nach dem ein Richter des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe auch das Amt eines Richters des IStGHJ innehaben darf,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Statut des IStGHJ durch Einfügung des in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Artikels 13 *quinquies* zu ändern;
2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.



Anlage

Artikel 13 *quinquies* Ernennung von Ad-hoc-Richtern

Steht keiner der derzeit am Gerichtshof tätigen ständigen Richter für eine Ernennung in die Berufungskammer zur Verfügung und sind alle anderen durchführbaren Möglichkeiten untersucht worden, kann der Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs und nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats einen ehemaligen Richter des Gerichtshofs oder des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, der auch Richter beim Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe ist, zum Richter des Gerichtshofs ernennen, der ad hoc und vorübergehend der Berufungskammer zugeteilt wird, unbeschadet des Artikels 12 Absatz 3 und des Artikels 14 Absatz 3 des Statuts. Das Dienstverhältnis eines nach diesem Absatz ernannten Richters entspricht für jeden Tag, an dem er Aufgaben für die Berufungskammer wahrnimmt, dem eines Ad-hoc-Richters des Internationalen Gerichtshofs.
